

Satzung über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1970 folgende

Satzung über die Straßenreinigung

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Stadt Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen.

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
- d) Gehwege,
- e) Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern u.ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und

auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie selbständige Gehwege.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -Einmündungen.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen –abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung– nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen, Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist, im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.

(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Abs. 1-2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10-11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal-, oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand)
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (6) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.

§ 7

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, -bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen –vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte– zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen an jedem Wochenende zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach §15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m, abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in

geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

(1) Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

(2) Zuständig für die Befreiung ist der Magistrat.

§ 13 Zwangmaßnahmen (Geldbuße, Ersatzvornahme, Zwangsgeld)

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen zwischen 5,-- DM und 1000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36 und 37 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ober-Ramstadt vom 10.5.1963 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 15. September 1970

Der Magistrat:

gez. Kleppinger

Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Straßenreinigung wurde durch Veröffentlichung in den "Odenwälder Nachrichten" am 18. September 1970 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit am 19. September 1970 in Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, den 21. September 1970

Der Magistrat:

gez. Kleppinger
Bürgermeister

1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ober-Ramstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103), und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung vom 15. Februar 1971 folgenden

Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung der
Stadt Ober-Ramstadt vom 12.6.1970

beschlossen:

§ 1

§1 der Satzung über die Straßenreinigung wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

(4) Auf den folgenden öffentlichen Straßen, Wegen und Treppen verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt:

- a) Verbindungsweg zwischen Erfurter und Erfurter bzw. Berliner Straße
- b) Zwei Verbindungswege zwischen Berliner und Dresdener Straße
- c) Zwei Verbindungswege zwischen Dresdener und Leipziger Straße (bei dem einen Weg grenzt die Stadt mit dem Freizeitgelände an)
- d) Verbindungsweg zwischen Leipziger und Danziger Straße
- e) Verbindungsweg zwischen Danziger und Königsberger Straße
- f) Verbindungsweg und Treppe zwischen Oberer Schachenmühlenweg und Roßdörfer Straße
- g) Treppenaufgang Leuschnerstraße zur Adam-Rückert-Straße
- h) Verbindungsweg zwischen Roßdörfer Straße und Bahnhofstraße, entlang der Rollschuhbahn
- i) Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Nieder-Ramstädter Straße
- j) Verbindungsweg zwischen Alicestraße und Hügelstraße
- k) Treppenverbindung zwischen Darmstädter Straße und Schulstraße
- l) Zwei Verbindungswege zwischen Ammerbachstraße und der Straße Am Pfarrweiher
- m) Verbindungsweg zwischen Schafgrabengasse und Kirchstraße
- n) Treppe vom Frankenhäuser Weg zur Neuen Siedlung
- o) Bahnhofstraße entlang der stadt eigenen Mauer
- p) Verbindungsweg zwischen Baustraße und Hammergasse.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ober-Ramstadt tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 26. April 1971

Der Magistrat

gez. Kleppinger

Bürgermeister

Vorstehender 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ober-Ramstadt wurde durch Veröffentlichung in den "Odenwälder Nachrichten" am 7. Mai 1971 öffentlich bekanntgemacht.
Der 1. Nachtrag ist damit am 8. Mai 1971 in Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, den 12. Mai 1971
Der Magistrat:

gez. Kleppinger
Bürgermeister

2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ober-Ramstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.7.1977 (GVBl. S. 319) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 1978 folgenden

2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.6.1970

beschlossen:

§ 1

§1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung wird wie folgt neu gefasst:

(4) Auf den folgenden öffentlichen Straßen, Wegen und Treppen verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt:

- a) Verbindungswege zwischen Erfurter und Erfurter bzw. Berliner Straße
- b) Zwei Verbindungswege zwischen Berliner und Dresdener Straße
- c) Zwei Verbindungswege zwischen Dresdener und Leipziger Straße (bei dem einen Weg grenzt die Stadt mit dem Freizeitgelände an)
- d) Verbindungsweg zwischen Leipziger und Danziger Straße
- e) Verbindungsweg zwischen Danziger und Königsberger Straße
- f) Verbindungsweg und Treppe zwischen Oberer Schachenmühlenweg und Roßdörfer Straße
- g) Treppenaufgang Leuschnerstraße zur Adam-Rückert-Straße
- h) Verbindungsweg zwischen Roßdörfer Straße und Bahnhofstraße, entlang der Rollschuhbahn
- i) Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Nieder-Ramstädter Straße
- j) Verbindungsweg zwischen Alicestraße und Hügelstraße
- k) Treppenverbindung zwischen Darmstädter Straße und Schulstraße
- l) Zwei Verbindungswege zwischen Ammerbachstraße und der Straße Am Pfarrweiher
- m) Verbindungsweg zwischen Schafgrabengasse und Prälat-Diehl-Straße
- n) Treppe vom Breitensteinweg zur Neuen Siedlung
- o) Bahnhofstraße entlang der stadt eigenen Mauer
- p) Verbindungsweg zwischen Baustraße und Hammergasse
- q) Verbindungsweg zwischen Baustraße und Hinterm Hammer
- r) Verbindungsweg zwischen Georg-Sachse-Straße und Beginn des Wendeplatzes im Fröbelweg
- s) Verbindungsweg zwischen Brunnenstraße und Straße Am Berg
- t) Verbindungsweg zwischen der Straße Am Berg und Am Birngarten, soweit dieser Weg die Nr. 440 trägt.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ober-Ramstadt tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 16. November 1978
Der Magistrat:

gez. Woitge
Stadtbaurat

Vorstehender 2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.6.1970 wird durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" am 24. November 1978 öffentlich bekanntgemacht.

Der 2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ober-Ramstadt tritt damit am 25. November 1978 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 16. November 1978
Der Magistrat:

gez. Woitge
Stadtbaurat

Vorstehende Bekanntmachung wurde am 24. November 1978 in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" (Ausgabe Nr. 47/1978) veröffentlicht. Der 2. Nachtrag zur Satzung ist damit am 25. November 1978 in Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, den 16. November 1978
Der Magistrat:

gez. Woitge
Stadtbaurat

3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.1989 (GVBl. I S. 245) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 18.05.1990 folgende 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt beschlossen:

I. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

II. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 3 Verpflichtete

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen .

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

III. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10
Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 5 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

Bei Straßen ohne Gehwege die nicht bei Satz 2 berücksichtigt sind, sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet einen 1,50 m breiten Streifen entlang des Grundstückes am Fahrbahnrand zu räumen und zu streuen.

IV. §11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 11
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 und bei Straßen ohne Bürgersteige die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 7 Anwendung.

V. § 13 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 13
Zwangmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5, -- DM bis 1.000, -- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

VI. Diese 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 28. Mai 1990

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

**gez.Hartmann
Bürgermeister**

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt wird durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" am 01.06.1990 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt damit am 02.06.1990 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 28. Mai 1990

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez.Hartmann
Bürgermeister

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt wurde durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" am 01.06.1990 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit am 02.06.1990 in Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, den 28. Mai 1990

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez.Hartmann
Bürgermeister